

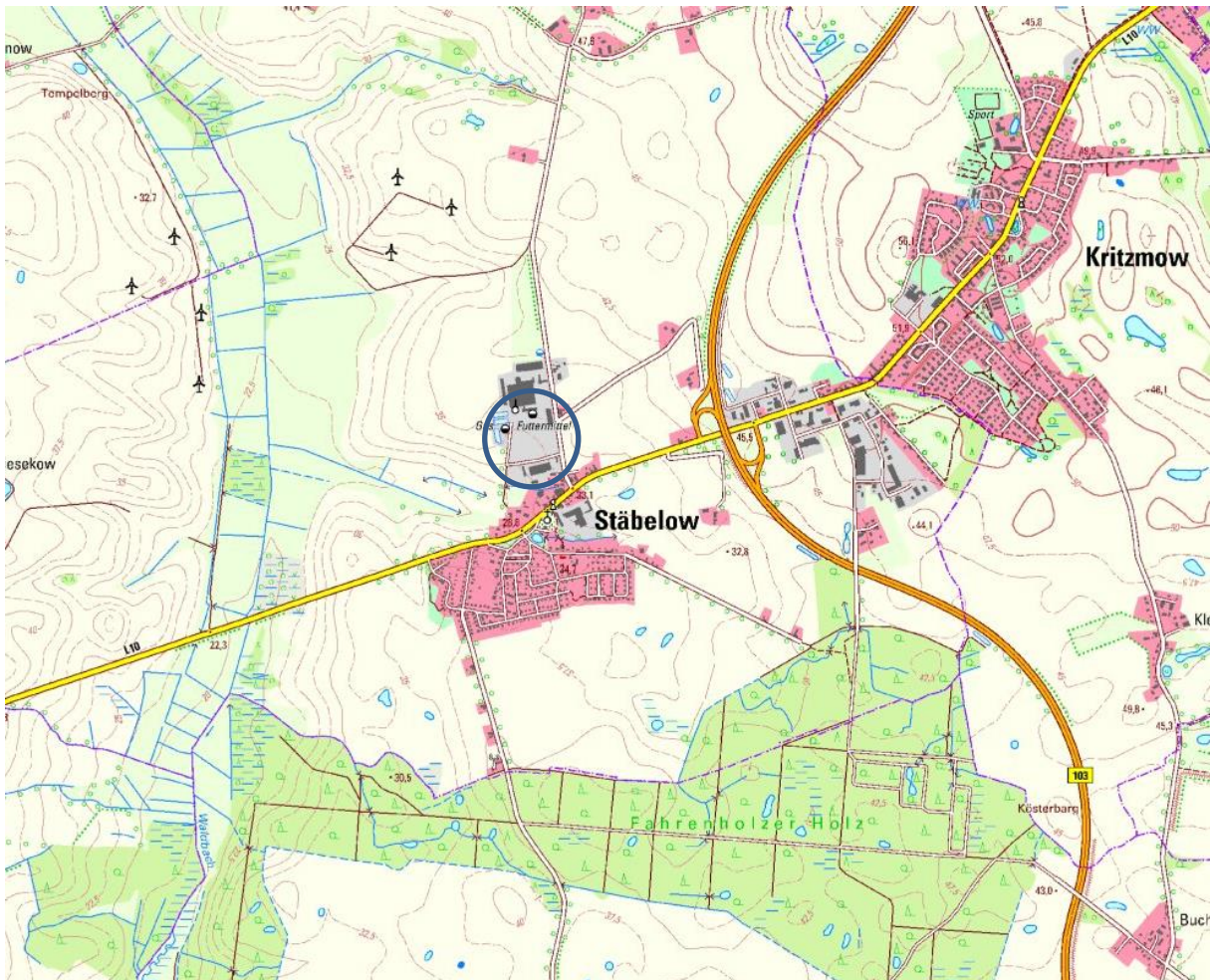


## Gemeinde Stäbelow

### Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 i.v.m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zum

## Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage Stäbelow“



**Impressum:**

Gemeinde Stäbelow  
Gemeindehaus Stäbelow  
Schulweg 5  
18198 Stäbelow

**im Auftrag verfasst von:**



AEV Energy GmbH  
Hohendölzschener Str. 1a  
01187 Dresden

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
1.1.	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
1.2.	Anlass und Erforderlichkeit zur Planaufstellung	5
<b>2.</b>	<b>Ausgangssituation</b>	<b>6</b>
2.1.	Stadträumliche Einbindung	6
2.2.	Bebauung und Nutzung	6
2.3.	Baugrundverhältnisse	6
2.4.	Verkehrliche Erschließung	6
2.5.	Ver- und Entsorgung	6
2.6.	Natur, Landschaft, Umwelt	6
2.7.	Eigentumsverhältnisse	7
<b>3.</b>	<b>Planungsbindungen</b>	<b>8</b>
3.1.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
3.2.	Landes- und Regionalplanung	8
3.3.	Flächennutzungsplan	8
3.4.	Bebauungspläne	8
3.5.	Sonstige städtebauliche Planung	8
3.6.	Fachplanungen	8
<b>4.</b>	<b>Planungskonzept</b>	<b>9</b>
4.1.	Ziele und Zwecke der Planung	9
4.2.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	9
<b>5.</b>	<b>Planinhalt</b>	<b>10</b>
5.1.	Art der baulichen Nutzung	10
5.2.	Maß der baulichen Nutzung	10
5.3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	10
5.4.	Wasser/Abwasser	11
5.5.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	11
5.6.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Immissionen	11
5.7.	Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen	12
5.8.	Anwendung der Störfallverordnung	12
5.9.	Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	12
5.10.	Kennzeichnungen	12
5.11.	Nachrichtliche Übernahmen	12
5.12.	Hinweise	12
<b>6.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>13</b>
6.1.	Schall	13
6.2.	Geruch	13

6.3.	Ammoniak/Stickstoff	14
6.4.	Sicherheit	14
6.5.	Landwirtschaft	15
6.6.	Natur und Landschaft	15
6.7.	Wasser	15
6.8.	Verkehr	15
6.9.	Energieversorgung	15
6.10.	Wirtschaft	16
6.11.	Finanzielle Auswirkungen	16
<b>7.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>17</b>
<b>8.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>19</b>
<b>9.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>20</b>

## 1. Einführung

### 1.1. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Stäbelow. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 108/1 (teilweise), 108/3 (teilweise), 109/9 (teilweise), 110/8 (teilweise), 112 (teilweise) (Flur 1, Gemarkung Stäbelow).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha.

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und werden als landwirtschaftlicher Betriebsstandort genutzt.

Die folgende Abbildung zeigt den Geltungsbereich.



Abbildung 1: Geltungsbereich mit Luftbild (Quelle: Geodatenviewer GDI-MV, <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, 09.02.2022)

Der Geltungsbereich ist größtenteils umgeben von Ackerflächen, welche in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben sollen und damit nicht in das Plangebiet einbezogen werden. Analog soll auch das sonstige Betriebsgelände nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

### 1.2. Anlass und Erforderlichkeit zur Planaufstellung

Die Agrarenergie Stäbelow UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG plant in dem beschriebenen Geltungsbereich die Errichtung einer Biogasanlage. Aufgrund ihrer gewerblichen Struktur ist die geplante Anlage im unbeplanten Außenbereich nicht genehmigungsfähig. Dem soll mit der Bauleitplanung entgegengewirkt werden.

## **2. Ausgangssituation**

### **2.1. Stadträumliche Einbindung**

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Stäbelow. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 108/1 (teilweise), 108/3 (teilweise), 109/9 (teilweise), 110/8 (teilweise), 112 (teilweise) (Flur 1, Gemarkung Stäbelow) und ist größtenteils von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

Zudem grenzt südlich an den bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandort direkt ein Landhandel und dahinter die Ortslage Stäbelow an.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen ca. 1 km nördlich bis westlich des Geltungsbereichs sind Windkraftanlagen zu finden.

Östlich ist in einer Entfernung von ca. 800 m ist die Bundesstraße 103 gelegen.

### **2.2. Bebauung und Nutzung**

Die Flächen unterlagen in der Vergangenheit einer baulichen Nutzung. Aktuell sind auf dem Gelände Fahrsiloanlagen und eine stillgelegte Biogasanlage zu finden. Die Zufahrt ab dem Wilsener Weg wird zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Landhandel neu errichtet.

### **2.3. Baugrundverhältnisse**

Wird ergänzt.

### **2.4. Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung erfolgt über den Wilsener Weg.

### **2.5. Ver- und Entsorgung**

Der Geltungsbereich ist nicht an das Trinkwasser-, Abwasser-, Gas- und Stromnetz angeschlossen.

### **2.6. Natur, Landschaft, Umwelt**

Aufgrund der bisherigen baulichen Nutzung haben die Flächen aktuell einen geringen ökologischen Wert.

Die Umgebung wird stark landwirtschaftlich genutzt. Einige Waldflächen sind in der Umgebung zu finden.

Westlich des Geltungsbereiches ist ein kleines Gewässer (Waidbach) vorhanden. Um dieses und um einen Graben vom Waidbach bis in die Ortslage Stäbelow ist eine Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Südlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein verrohrter Graben, welcher östlich den Geltungsbereich auch durchquert (an der Zufahrt zum Wilsener Weg). Die folgende Abbildung zeigt die Situation.

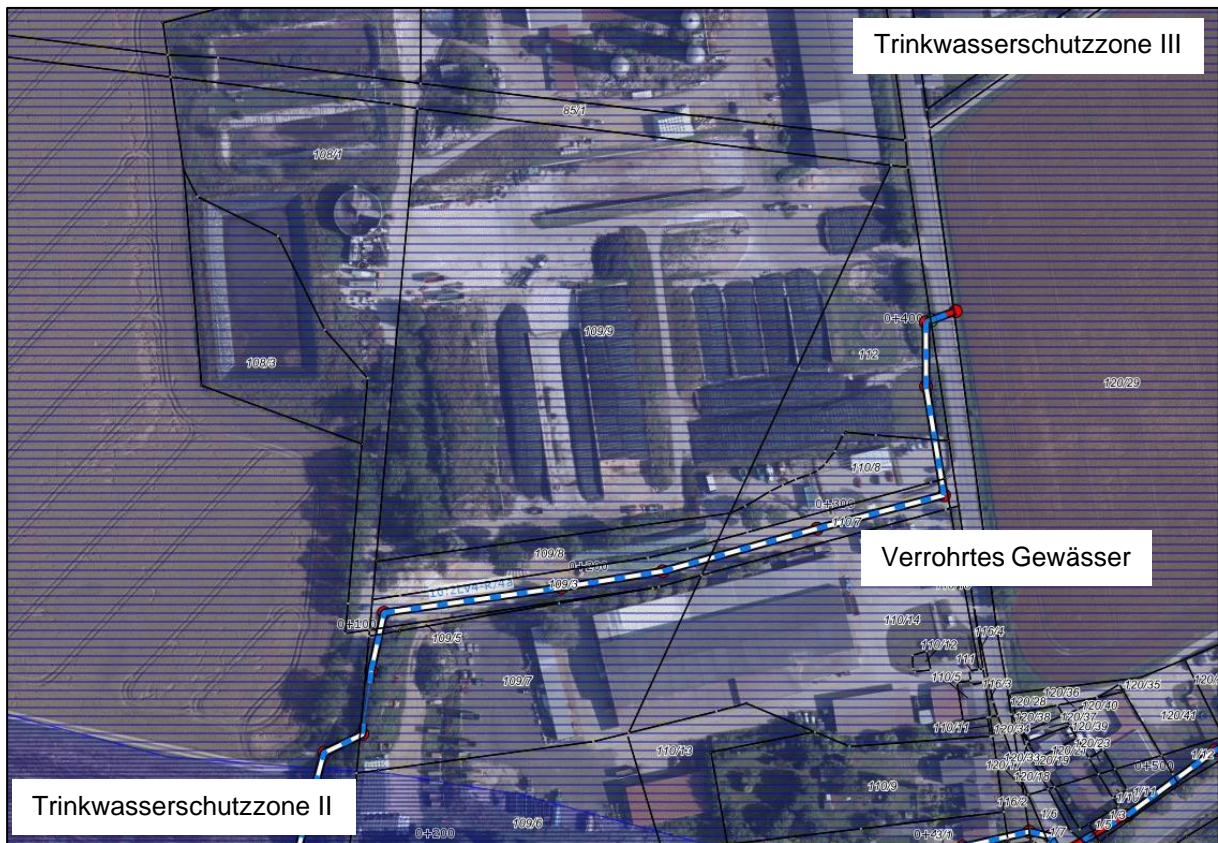


Abbildung 2: Luftbild mit Trinkwasserschutzgebiet und Gewässern (Quelle: Geodatenviewer GDI-MV, <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, 15.11.2022)

Südlich der Ortslage Stäbelow liegt das Landschaftsschutzgebiet „Waidbach und Fahrenholzer Holz“. Ca. 1,2 km südwestlich des Geltungsbereiches ist das FFH-Gebiet „Baketal mit Zuflüssen“ und ein Flächennaturdenkmal zu finden.

Sonstige Schutzgebiete befinden sich in einer größeren Entfernung.

Eine detaillierte Beschreibung ist im Umweltbericht zu finden.

## 2.7. Eigentumsverhältnisse

Die Grundstückseigentümer sind in folgender Tabelle dargestellt.

Flurstücksnummer	Flur	Gemarkung	Eigentümer
108/1	1	Stäbelow	Privateigentümer
108/3	1	Stäbelow	Privateigentümer
109/9	1	Stäbelow	Privateigentümer
110/8	1	Stäbelow	Privateigentümer
112	1	Stäbelow	Privateigentümer

### 3. Planungsbindungen

#### 3.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich.

#### 3.2. Landes- und Regionalplanung

Wird ergänzt.

#### 3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stäbelow stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um den Geltungsbereich liegen landwirtschaftliche Flächen, gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, Gewerbegebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen, Wasserflächen und Verkehrsflächen (Wilsener Weg und Satower Straße).

Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan. Die Darstellung der Trinkwasserschutzgebiete (blaue Linien) ist nicht mehr aktuell.

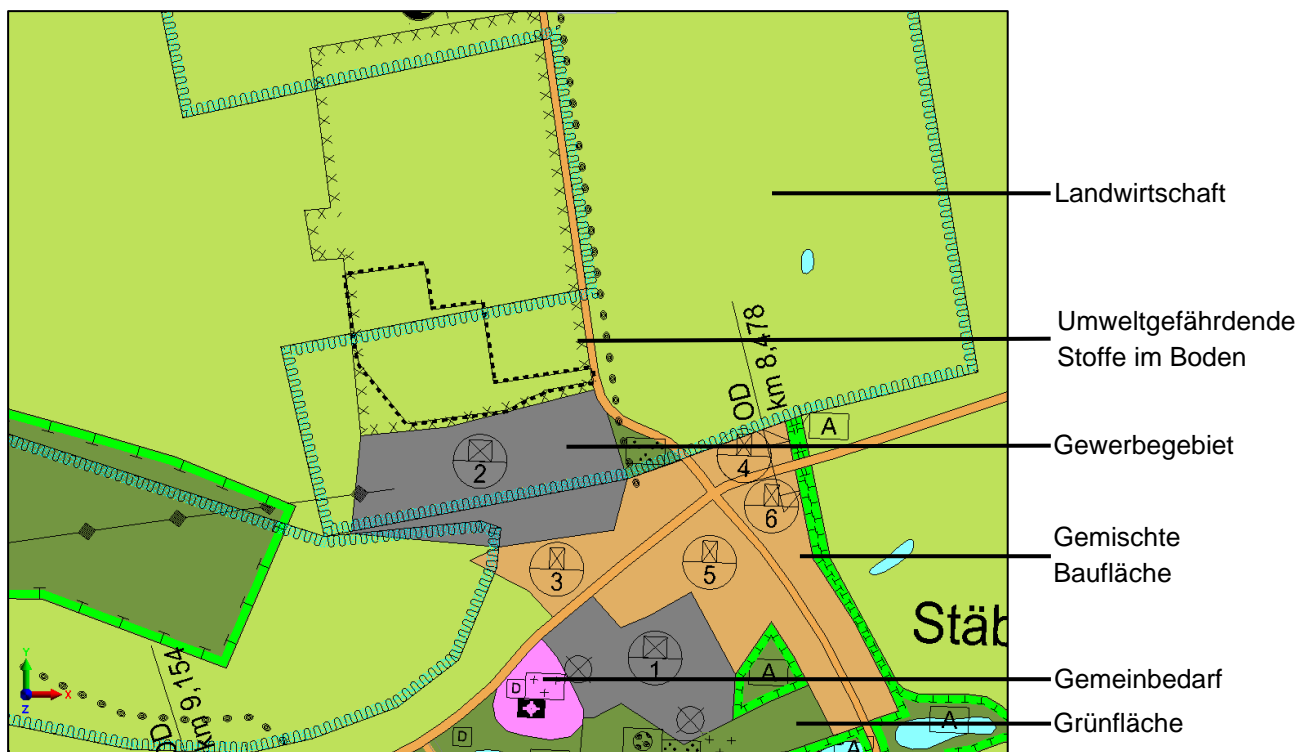


Abbildung 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stäbelow

#### 3.4. Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes existieren keine gültigen Bebauungspläne.

#### 3.5. Sonstige städtebauliche Planung

Sonstige städtebauliche Planungen in diesem Bereich sind nicht bekannt.

#### 3.6. Fachplanungen

Anderweitige Fachplanungen sind im Planungsbereich und Umgebung nicht bekannt.



## **4. Planungskonzept**

### **4.1. Ziele und Zwecke der Planung**

Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Biogasanlagen sind Teil der erneuerbaren Energien und tragen damit erheblich zum Klimaschutz und zur Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern bei.

Die Biogasanlage soll Gülle und Mist sowie geringe Mengen nachwachsende Rohstoffe, welche von dem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb geliefert werden, einsetzen. Die nachwachsenden Rohstoffe werden ausschließlich zur Eigenversorgung der Anlage im Blockheizkraftwerk verwertet. Für die Eigenversorgung der Anlage werden energiereiche Substrate verwendet, hierdurch fallen die Einsatzstoffmengen gering aus.

Die Produktgasmenge wird zu 100 % aus Gülle und Mist erzeugt.

Die Biogasanlage erzeugt damit nicht nur regenerative Energie, welche fossile Energien und deren CO<sub>2</sub>-Emissionen ersetzt, sondern verhindert auch die Emissionen, welche bei der offenen Lagerung von Gülle und Mist entstehen.

Geplant ist aktuell eine Biogasproduktion von ca. 3.100.000 m<sup>3</sup>/a Rohbiogas, welches zu ca. 1/3 in BHKW zur Eigenversorgung der Anlage (Strom und Wärme) verwertet und zu ca. 2/3 zu Biomethan (ca. 1.155.000 m<sup>3</sup>/a) aufbereitet wird. Mit dem Biomethan könnten ca. 720 Haushalte (durchschnittlicher Gasverbrauch von 1.600 m<sup>3</sup>/a pro Haushalt) versorgt werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist vollständig zu kompensieren, wobei im Geltungsbereich selbst nur wenig Pflanzflächen vorgesehen werden sollen, um eine möglichst hohe gewerbliche Nutzungsdichte zu erreichen und damit eine weitere Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Eine randliche Eingrünung an der südlichen und westlichen Seite des Geltungsbereichs soll den Eingriff in das Landschaftsbild reduzieren.

### **4.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Das Sondergebiet des B-Planes lässt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Sondergebiet des B-Planes wird im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet dargestellt. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## **5. Planinhalt**

### **5.1. Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Die genaue Definition des Sondergebietes erfolgt in den textlichen Festsetzungen.

Geplant ist aktuell

- die Errichtung einer Biogasanlage,
- die Errichtung eines BHKW,
- die Errichtung einer Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlage sowie eines Flüssiggastanks für das Erdgasnetz und
- die Errichtung eines Sozialgebäudes mit Büro, sanitären Anlagen, Werkstatt, Garage, Photovoltaikanlage auf dem Dach.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine mögliche Auslegung des Bebauungsplanes.

### **5.2. Maß der baulichen Nutzung**

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 BauGB Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) und zur Anlagenhöhe getroffen.

Die GRZ wird auf max. 0,65 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung kann das Plangebiet bis zu 65 % mit baulichen Anlagen überbaut werden. Hierdurch wird eine hohe Bauflexibilität gewährleistet und das Grundstück optimal ausgenutzt. Zugleich werden Belange des Bodenschutzes (z. B. Regenwasserversickerung vor Ort) berücksichtigt.

Da zum Zeitpunkt der Planaufstellung der genaue Anteil an Gebäuden und versiegelten Freiflächen unbekannt ist, die Versiegelung insgesamt jedoch begrenzt werden soll, erfolgt die Festsetzung 2.1. Zudem werden dadurch Problemen bei der Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenanlage vorgebeugt.

Zudem wird die max. Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Durch diese Festsetzung sollen überdimensionierte Bauten verhindert werden. Mit max. 25 m Höhe wird dem konkreten Bedarf nachgekommen.

Der Höhenfestpunkt liegt auf dem Wilsener Weg. Aufgrund von umfangreichen Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs kann nicht garantiert werden, dass ein hier definierter Punkt unabänderlich ist. Daher befindet sich der HFP außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Festsetzung einer Oberkante bezieht sich auf den höchsten das Orts- oder Landschaftsbild noch mit prägendem Bauteil (z.B. Attika, Dachfirst, Fahrstuhlschacht, Turmspitze...); technische Aufbauten sehr untergeordneter Dimension wie Antennen oder Schornsteine können darüber hinausragen (Festsetzung 2.2.).

Die Festsetzung einer Trauf- und Firsthöhe, sowie einer Vollgeschosszahl erscheint aufgrund der geplanten baulichen Anlagen ungeeignet.

### **5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Auf die Festsetzung einer Bauweise und Baulinie wird verzichtet, da diese aufgrund der Art der geplanten Anlagen, welche aus mehreren Anlagenteilen besteht, nicht zweckmäßig erscheint. Außerdem soll Problemen bei der Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenanlage vorgebeugt werden, indem eine großzügige Baugrenze festgesetzt wurde.

Durch die Festsetzung der Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert. Die Baugrenzen sind so gefasst, dass für diese spezielle Nutzung eine hohe Flexibilität für die Lage und Dimension der Anlagenbestandteile gewährleistet ist.

#### **5.4. Wasser/Abwasser**

Der Geltungsbereich ist nicht an öffentliche Netze angeschlossen.

In der Regel benötigen Biogasanlagen keinen Frisch- und Abwasseranschluss, sodass keine Leitungsrechte festgesetzt wurden. In nachgeschalteten Verfahren scheint ein ggf. erforderlicher Anschluss (z.B. für das Bürogebäude) umsetzbar.

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll soweit möglich innerhalb des Geltungsbereiches versickert werden.

Das verrohrte Fließgewässer im Osten des Geltungsbereiches wurde nicht nachrichtlich übernommen, da es nicht wesentlich zum Verständnis des B-Planes beiträgt.

#### **5.5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Innerhalb der Sondergebiete sind einige außenliegende Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese dienen der Schaffung einer wirksamen randlichen Eingrünung (Schutzpflanzung) zur offenen Landschaft und der Vermeidung, der Minimierung sowie dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Nutzungen, die der Zweckbestimmung oder dem textlich festgesetzten Entwicklungsziel widersprechen (z.B. Ablagerungen von Materialien oder Maschinen, landwirtschaftliche Lagernutzung u.ä.) sind nicht zulässig.

#### **5.6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Immissionen**

##### **Schall**

Zur Beurteilung der Schallimmissionen wird eine Schallimmissionsprognose erstellt. Diese legt einige Maßnahmen zur Schallemissionsreduktion fest. Die Richtwerte nach TA Lärm werden voraussichtlich an allen Immissionsorten eingehalten.

Es erfolgen keine Festsetzungen zur Schallreduktion, da die relevanten Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig sind und eine detaillierte Beurteilung in den BImSchG-Verfahren erfolgt.

##### **Geruch**

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wird eine Geruchsmissionsprognose erstellt. Diese legt einige Maßnahmen zur Geruchsemissionsreduktion fest. Die Richtwerte nach TA Luft werden voraussichtlich an allen Immissionsorten eingehalten.

Es erfolgen mit Ausnahme der Festsetzung 4.1. keine Festsetzungen zur Geruchsreduktion, da die relevanten Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig sind und eine detaillierte Beurteilung in den BImSchG-Verfahren erfolgt. Die Festsetzung 4.1. stellt den aktuellen Stand der Technik dar. So wird beispielsweise in der TA Luft eine gasdichte Abdeckung von Gärrestlagern gefordert. Die Festsetzung ist geeignet, um große Emissionsquellen im Geltungsbereich baulich zu vermeiden.

##### **Ammoniak/Stickstoff**

Zur Beurteilung der Ammoniak-/Stickstoffmissionen wird eine Ammoniak-/Stickstoffmissionsprognose erstellt bzw. die Einhaltung der nach TA Luft vorgegebenen Bagatellschwelle nachgewiesen.

Es erfolgen mit Ausnahme der Festsetzung 4.1. keine Festsetzungen zur Ammoniak-/Stickstoffreduktion, da die relevanten Anlagen nach BImSchG genehmigungspflichtig sind und eine detaillierte Beurteilung in den BImSchG-Verfahren erfolgt. Die Festsetzung 4.1. stellt den aktuellen Stand der Technik dar. So wird beispielsweise in der TA Luft eine gasdichte Abdeckung von

Gärrestlagern gefordert. Die Festsetzung ist geeignet, um große Emissionsquellen im Geltungsbereich baulich zu vermeiden.

### **Allgemein**

Die gesetzlichen Abgasgrenzwerte (z.B. 44. BImSchV, TA Luft) sind von allen Anlagenteilen einzuhalten. Dafür ist eine Reinigung des Biogases und Abgases notwendig. Da eine ständige Überarbeitung der Abgasgrenzwerte erfolgt, ist eine Festsetzung im B-Plan ungeeignet.

### **5.7. Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen**

Erschütterungen sind im laufenden Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **5.8. Anwendung der Störfallverordnung**

In Geltungsbereich können Gefahrenstoffe (z.B. Biogas) erzeugt und gespeichert werden. Nach KAS 18 und KAS 32 ist um Biogasanlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, ein Sicherheitsabstand von 200 m bzw. 250 m erforderlich. In diesem Sicherheitsabstand dürfen keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG vorhanden sein. Schutzobjekte sind u.a. Wohngebiete, öffentliche Gebäude, großflächige Einkaufszentren und wichtige Verkehrswege. Im Umkreis um das Sondergebiet sind solche Schutzgüter nicht bekannt (siehe Kapitel 6.4.). Die Überprüfung erfolgt allerdings im Detail in den BImSchG-Verfahren, sodass keine konkreten Festsetzungen zur Störfallvorsorge aufgenommen wurden.

### **5.9. Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz**

Die Feuerwehr kann den Geltungsbereich über den Wilsener Weg schnell anfahren. Die baulichen Anlagen sind voraussichtlich von allen Seiten zugänglich. Zukünftige Vorhaben sind brandschutztechnisch in nachgeschalteten Verfahren zu prüfen. Der B-Plan ist großzügig gestaltet, sodass eine entsprechende Anordnung von Anlagen (u.a. auch Löschwasserversorgung) möglich ist.

Zudem erfolgt aktuell eine brandschutztechnische Ertüchtigung der benachbarten Milchviehanlage. In nachgeschalteten Verfahren soll geprüft werden, ob diese Löschwasserversorgung auch für die Biogasanlage verwendet werden kann.

### **5.10. Kennzeichnungen**

Wird ggf. ergänzt.

### **5.11. Nachrichtliche Übernahmen**

Wird ggf. ergänzt.

### **5.12. Hinweise**

Wird ggf. ergänzt.

## 6. Auswirkungen der Planung

Eine detaillierte Darstellung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

### 6.1. Schall

Zur Beurteilung der Schallimmissionen wird eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Richtwerte nach TA Lärm werden voraussichtlich an allen Immissionsorten eingehalten. Eine negative Auswirkung ist damit nicht zu befürchten.

Werden Anlagen zugebaut sind diese in der Regel BImSchG- oder zumindest baugenehmigungspflichtig, sodass in nachgeschalteten Verfahren eine Konfliktlösung möglich ist.

Prinzipiell ist der Standort jedoch gut geeignet, da Wohngebiete erst in größerer Entfernung (> 100 m) zu finden sind und die Transportwege für die Einsatzstoffe sehr kurz sind.

### 6.2. Geruch

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wird eine Geruchsmissionsprognose erstellt. Die Richtwerte nach TA Luft werden voraussichtlich an allen Immissionsorten eingehalten. Eine negative Auswirkung ist damit nicht zu befürchten.

Es wird lediglich eine mögliche Auslegung des B-Planes prognostiziert. Sie zeigt jedoch, dass Konflikte in nachgeschalteten Verfahren (BImSchG, Baurecht) gelöst werden können und der B-Plan keine zwangsläufige Beeinträchtigung hervorruft.

Prinzipiell ist der Standort jedoch gut geeignet, da Wohngebiete erst in größerer Entfernung (> 100 m = Vorgabe der TA Luft, siehe folgende Abbildung) zu finden sind.

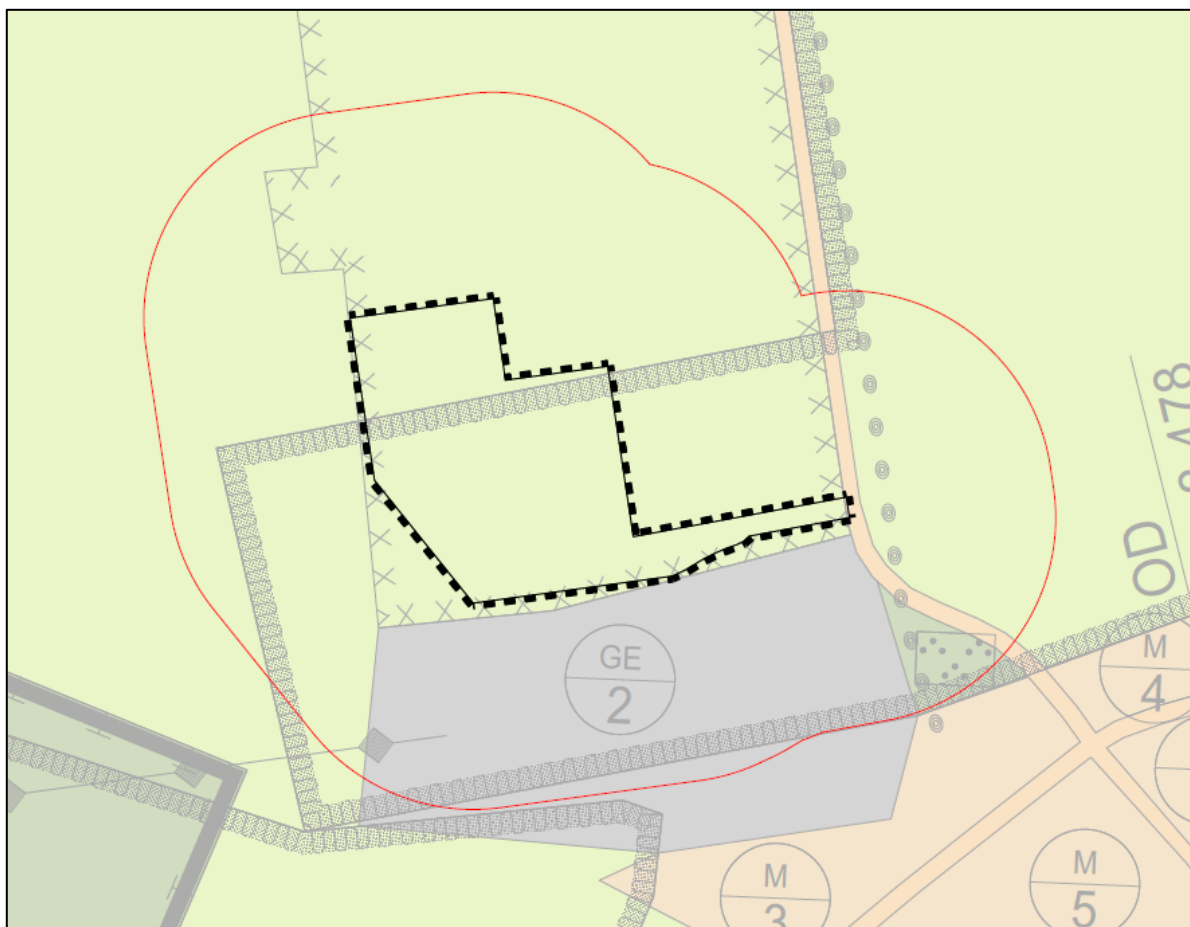


Abbildung 4: Geltungsbereich mit 100-m-Abstand (rot) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stäbelow

### 6.3. Ammoniak/Stickstoff

Zur Beurteilung der Ammoniak-/Stickstoffimmissionen wird eine Prognose erstellt bzw. die Einhaltung der nach TA Luft vorgegebenen Bagatellschwelle nachgewiesen.

Die Prognose stellt zwar nur eine mögliche Auslegung des B-Planes dar, zeigt jedoch, dass Konflikte in nachgeschalteten Verfahren (BlmSchG, Baurecht) gelöst werden können und der B-Plan keine zwangsläufige Beeinträchtigung hervorruft.

Prinzipiell ist der Standort gut geeignet, da FFH-Gebiete erst in größerer Entfernung (> 1 km) zu finden sind.

### 6.4. Sicherheit

Die KAS 18 und KAS 32 schreibt einen pauschalen Sicherheitsabstand von 200 m bzw. 250 m zu Schutzobjekten fest. Genaue Abstandsberechnungen von Biogasanlagen ergeben in der Regel ca. 70 m bis 100 m um die Gasspeicher. Da die genaue Lage der Gasspeicher erst in nachgeschalteten Genehmigungsverfahren (Baurecht oder BlmSchG) festgelegt wird, erfolgt eine detaillierte Betrachtung erst in diesen nachgeschalteten Verfahren.

Die folgende Abbildung stellt den pauschalen Sicherheitsabstand dar. Für gemischte Bauflächen wird wegen des allgemeinen Nutzungszwecks der gemischten Nutzung vermutet, dass sie nicht überwiegend dem Wohnen dienen und daher keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BlmSchG sind.

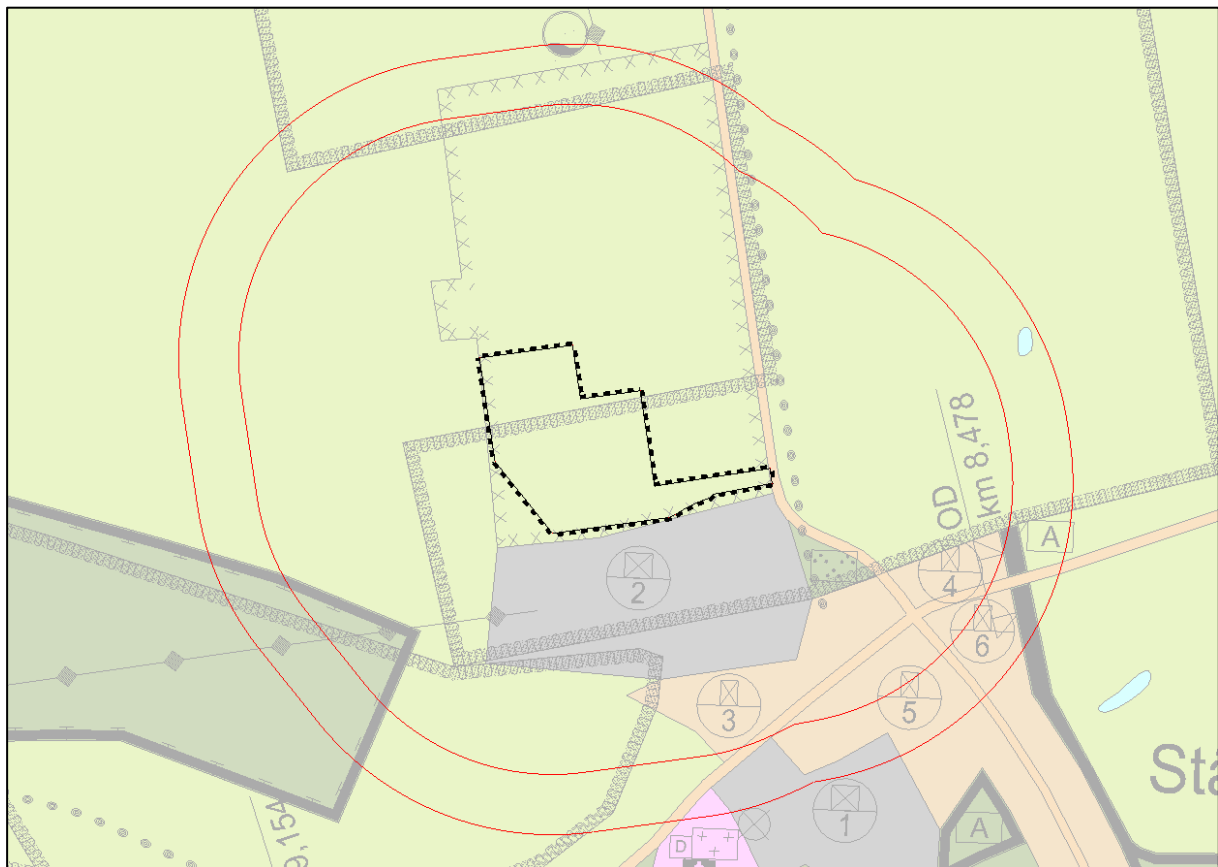


Abbildung 5: Geltungsbereich mit 200- und 250-m-Abstand (rot) im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stäbelow

Die Sondergebiete wurden großzügig gestaltet, sodass eine gesetzeskonforme und sichere Platzierung von gefährlichen Anlagen möglich ist.

## **6.5. Landwirtschaft**

Durch den Bau entfällt keine landwirtschaftlich genutzte Fläche, da die Flächen aktuell weder als Acker noch als Wiese genutzt werden. Die für den Landwirtschaftsbetrieb erforderliche Lagerkapazität für Gülle bzw. Gärrest soll mit der neuen Biogasanlage gewährleistet werden, sodass die Gülle- und Schmutzwasserlagunen des Landwirtschaftsbetriebes (außerhalb des B-Planes) entfallen können.

## **6.6. Natur und Landschaft**

Ein Gutachten bezüglich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird erstellt.

Eingriffe in das Schutzgut Boden werden komplett kompensiert. Im Geltungsbereich erfolgt eine geringe Aufwertung durch Pflanzflächen, da das Sondergebiet hauptsächlich zur Unterbringung von baulichen Anlagen genutzt werden sollen. Ein großer Teil der Kompensation soll in der Gemeinde Stäbelow durch Pflanzungen erfolgen.

Direkte Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden verhindert (z.B. Amphibienschutzzaun) oder kompensiert (Baumfällung erfordert Neupflanzung). Zusätzlich werden die Auswirkungen durch Ammoniak-/Stickstoffemissionen in einem Gutachten analysiert. Es werden Maßnahmen zur Emissionsreduktion getroffen (z.B. Abdeckung von Biomasse und Gärrest).

Die Bäume im Geltungsbereich werden nicht mit Erhaltungsbindung festgesetzt, weil die baulichen Maßnahmen dies erfordern.

Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden durch eine Eingrünung verringert.

Das Schutzgut Klima wird am Standort z.B. durch eine Veränderung von Luftströmungen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Mittel und langfristig soll die Biogasanlage durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien statt fossiler Energiequellen positiv auf das Schutzgut Klima wirken.

## **6.7. Wasser**

Regenwasserversickerung soll bevorzugt im Geltungsbereich erfolgen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser so gering wie möglich zu halten. Außerdem müssen von den baulichen Anlagen gesetzliche Grundlagen zum Gewässerschutz (z.B. AwSV) eingehalten werden. Beispielsweise ist eine Umwallung jeder Biogasanlage zum Schutz vor im Havariefall austretendem Gärrest Pflicht.

Biogasanlagen sind nach § 49 AwSV in der Trinkwasserschutzzone III nur bedingt möglich. In Vorabstimmung mit der unteren Wasserbehörde wurde eine Befreiung nach § 49 Abs. 4 AwSV in Aussicht gestellt, da die geplante Biogasanlage als erneuerbare Energiequelle dem Wohl der Allgemeinheit dient und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Der Neubau der Behälter ist mit wesentlich höheren wasserrechtlichen Anforderungen verbunden als die Weiternutzung der bestehenden Lagunen und führt damit zur Erhöhung der Sicherheit im Trinkwasserschutzgebiet.

## **6.8. Verkehr**

Durch die Anlage wird es zu keiner Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen kommen, da nur Substrate aus dem direkt angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieb eingesetzt werden. Denkbar wäre lediglich eine leichte Verkehrserhöhung auf dem Betriebsgelände zum Transport der festen Substrate vom Stall bzw. Fahrsilo zur Biogasanlage. Für den Gülletransport sollen Rohrleitungen eingesetzt werden.

Die Auswertungen sind Teil der Schallprognose.

## **6.9. Energieversorgung**

Besonders die aktuelle Situation geprägt von Ukrainekrieg, Klimawandel und steigenden Energiepreisen zeigt deutlich die Notwendigkeit von lokaler erneuerbarer Energieproduktion.

Die Anlage trägt einen bedeutenden Teil zur unabhängigen Energieversorgung vor Ort bei.

#### **6.10. Wirtschaft**

Durch die Planung können voraussichtlich 5 Arbeitsplätze am Standort und weitere Arbeitsplätze in den Zulieferbetrieben geschaffen werden.

Besonders hervorzuheben ist die Beteiligung des benachbarten Landwirtes, welcher durch Kooperation und eine Gewinnbeteiligung gestärkt und von schwankenden Nahrungsmittelpreisen unabhängiger wird.

#### **6.11. Finanzielle Auswirkungen**

Die Planungs- und Umsetzungskosten werden von der Agrarenergie Stäbelow UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG übernommen.



## 7. Verfahren

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im regulären Verfahren gem. § 2 i. V. m. §§ 3 und 4 des Baugesetzbuchs. Zum Bebauungsplan wird insofern eine Umweltprüfung durchgeführt, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht findet.

### **Aufstellungsbeschluss**

Am 23.02.2022 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stäbelow der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage Stäbelow“ gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. \*\*\* vom \*\*\* bekannt gemacht.

### **Landesplanerische Stellungnahme**

Der Aufstellungsbeschluss wurde bei der \*\*\* mit Schreiben vom \*\*\* zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben der \*\*\* vom \*\*\* mitgeteilt.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Das städtebauliche Konzept für das Plangebiet, der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom \*\*\* sowie textliche Erläuterungen dazu konnten in der Zeit vom \*\*\* bis einschließlich \*\*\* im \*\*\* eingesehen werden. Die Beteiligung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Stäbelow in der Ausgabe Nr. \*\*\* vom \*\*\* angekündigt. Bis zum \*\*\* gingen \*\*\* Stellungnahmen ein.

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \*\*\* von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum \*\*\* äußerten sich \*\*\* Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden gingen \*\*\* Stellungnahmen ein.

### **Überarbeitung des Vorentwurfs**

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- \*\*\*

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand \*\*\* wurde vom \*\*\* bis zum \*\*\* öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. \*\*\* vom \*\*\* bekannt gemacht. Es gingen \*\*\* Stellungnahmen ein.

### **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \*\*\* von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand \*\*\* aufgefordert. Bis zum \*\*\* gingen \*\*\* Stellungnahmen ein.

### **Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs**

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Entwurf des Bebauungsplans in folgendem Punkt geändert:

- \*\*\*

### **Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss**

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am \*\*\* behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom \*\*\* als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

### **Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung**

Der Bebauungsplan wurde am \*\*\* ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. \*\*\* vom \*\*\* in Kraft getreten.

## 8. Rechtliche Grundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28)

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)

**Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V)** vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

## **9. Anlagen**

Wird ergänzt.